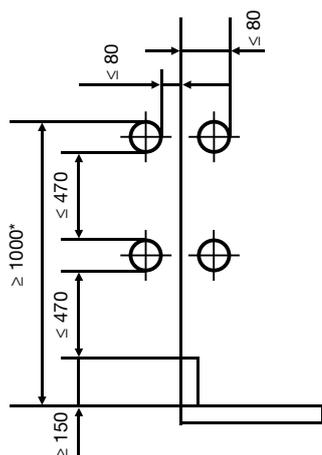


Seitenschutz an Fassadengerüsten

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- Arbeits- und Zugangsbereiche von Fassadengerüsten müssen mit einem **dreiteiligen Seitenschutz** gesichert werden.
- Der Seitenschutz besteht aus **Geländerholm, Zwischenholm** und **Bordbrett**.
- Bei **Gerüsttreppen** kann seitlich auf das Bordbrett verzichtet werden. Stirnseitig benötigen auch Gerüsttreppen einen regelkonformen Seitenschutz, so dass niemand abstürzen und kein Material herunterfallen kann.
- Ab einer Absturzhöhe von 2,0m ins Gebäudeinnere ist ein doppeltes Innengeländer zu erstellen (Bild 4, Seite 2). Dies gilt auch beim Vorgerüsten.
- Der Seitenschutz und seine Teile sind so zu **befestigen**, dass sie nicht unbeabsichtigt entfernt werden oder sich lösen können.
- **Auf keinen Fall Kabelbinder oder Draht verwenden!**
- Der vertikale Abstand zwischen den Holmen wie auch zwischen den Holmen und dem Bordbrett darf höchstens 47 cm betragen.
- Der Einsatz von **Rahmen, Gittern** und **Netzen** ist gemäss Vorgaben in der Norm SN EN 12811-1 Art. 5.5 zulässig.
- Die wichtigsten Masse:



1 Masse für den vertikalen Seitenschutz nach SN EN 12811-1 Art. 5.5 (in mm)

- Bei System- oder Modulgerüsten kann der Abstand von der Belagsoberfläche zur Oberkante des Geländerholms (Bild 1*) auf 950 mm verringert werden, gemäss der Norm SN EN 12811-1.

Ab einer Absturzhöhe von 2,0m benötigen Fassadengerüste einen dreiteiligen Seitenschutz. Dieser besteht aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett.



2 Regelkonformes Fassadengerüst



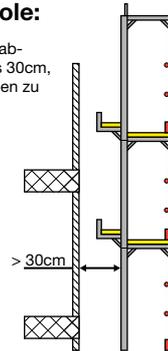
3 Kabelbinder sind nicht erlaubt. Sie sind nicht genügend fest und deshalb verboten.

Statik und Prüfung

- Geländer- und Zwischenholme müssen unabhängig von der Art der Auflagerung eine **vertikal wirkende Einzellast von 1,25 kN** (125 kg) aufnehmen können.
- Alle Seitenschutzbauteile (ohne Bordbrett) müssen eine **horizontale Einzellast von 0,3 kN** (30 kg) aufnehmen können, jeweils an der ungünstigsten Stelle. Dabei darf die **elastische Auslenkung** der Gesamtkonstruktion **maximal 35 mm** betragen, bei Netzen/Geflechtem maximal 100 mm.
- **Bordbretter** müssen eine horizontale Einzellast von **0,15 kN** (15 kg) aufnehmen können.
- Alle Seitenschutzbauteile (ohne Bordbrett) müssen an der ungünstigsten Stelle eine senkrecht nach oben gerichtete **Einzellast von 0,3 kN** (30 kg) aufnehmen können.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn das **Bauteil nicht bricht** und die **Verformungswerte eingehalten** werden.
- Zugehörige Norm: SN EN 12811-1 Art. 6.2.5.1, 6.3.2, 6.3.3, 10.3.3.4

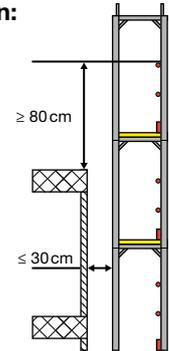
Innenkonsole:

Ist der Fassadenabstand grösser als 30cm, sind Innenkonsolen zu montieren.



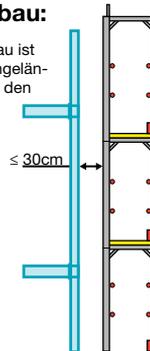
Vorgerüsten:

Beim Vorgerüsten muss über den obersten Belag ein Gerüststrahlen plus dreiteiliger Seitenschutz erstellt werden.



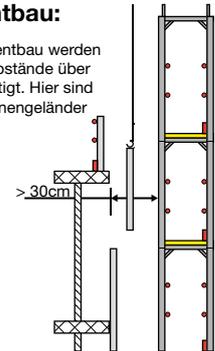
Stahlskelettbau:

Beim Stahlskelettbau ist ein doppeltes Innengeländer notwendig, das den Sturz ins Gebäudeinnere verhindert.



Elementbau:

Beim Elementbau werden Fassadenabstände über 30cm benötigt. Hier sind doppelte Innengeländer notwendig.



4 Ist der Fassadenabstand grösser als 30 cm, sind Massnahmen zu treffen.



5 bis 7 Mangelhafte, unzulässige Fassadengerüste

Relevante Vorschriften

BauAV	Art. 22, 23, 41, 57
SNEN 12811-1	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen Entwurf, Konstruktion und Bemessung



Weitere Informationen

- Planung von Fassadengerüsten:
www.suva.ch/44077.d
- Montage von Fassadengerüsten:
www.suva.ch/44078.d
- Checkliste Fassadengerüste:
www.suva.ch/67038.d
- Factsheet Seitenschutz:
www.suva.ch/33017.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12
bereich.bau@suva.ch